

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Juni 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984
wird zurückgewiesen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-2-

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

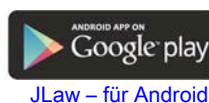
I

Streitig ist, ob das beklagte Land einen unanfechtbar gewordenen Neufeststellungsbescheid teilweise zurückzunehmen hat.

Die Klägerin, Witwe des am 8. April 1912 geborenen und 1945 an den Folgen seiner Kriegsschädigung verstorbenen Franz St. (Beschädigter), erhält als Hinterbliebenenbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Grundrente, Ausgleichsrente und Schadensausgleich (= Versorgungsbezüge). Da der Beschädigte im April 1977 das 65. Lebensjahr vollendet hätte, stellte der Beklagte mit Wirkung vom 1. Mai 1977 die Versorgungsbezüge neu fest, indem er gemäß § 8 Abs 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 5 BVG idF vom 18. Januar 1977 (BGBl I 162) -DV- bei der Berechnung des Schadensausgleichs nur noch 75 vH des Vergleichseinkommens des Beschädigten (Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes damaliger Fassung), nämlich 3.396,75 DM monatlich berücksichtigte. Dadurch verminderte sich zwar der Schadensausgleich von 518,-- DM auf 291,-- DM monatlich; die Versorgungsbezüge wurden aber gemäß der Besitzstandsregelung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

§ 11 Satz 2 DV in bisheriger Höhe - monatlich 952,-- DM - weitergezahlt (Bescheid vom 1. Februar 1977). Bei diesem Zahlungsbetrag blieb es auch, als sich wegen des steigenden Einkommens der Klägerin die Differenz zwischen dem Betrag für April 1977 und den nach § 8 Abs 1 DV errechneten Versorgungsbezügen (Ausgleich) von zunächst 227,-- DM ab Juli 1977 auf 176,-- DM und ab Januar 1979 auf 116,-- DM monatlich verringert hatte.

Nachdem der Klägerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung - neben der bereits bezogenen Witwenrente - für die Zeit vom 1. April 1979 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 38,70 DM bewilligt worden war, setzte der Beklagte durch den bindend gewordenen Bescheid vom 13. September 1979 die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 1979 auf monatlich 859,-- DM fest; hierbei handelte es sich um den sogenannten fiktiven, auf April 1977 bezogenen Betrag, während die nach den tatsächlichen Verhältnissen errechneten Versorgungsbezüge 805,-- DM monatlich betragen hätten.

Im März 1980 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheids vom 13. September 1979; sie sah dessen Rechtswidrigkeit darin, daß bei der fiktiven Berechnung der Versorgungsbezüge für April 1977 die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in ihrer damaligen Höhe von 538,20 DM, sondern mit dem im April 1979 gezahlten Betrag von 618,20 DM berücksichtigt worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. September 1981 lehnte der



Beklagte den Antrag ab: Zwar hätten sich durch die Erwerbsunfähigkeitsrente von 38,70 DM die Versorgungsbezüge um 93,-- DM und das Gesamteinkommen um 54,30 DM gegenüber April 1977 gemindert; das Gesamteinkommen sei aber mit 1.515,90 DM monatlich höher als April 1977 (= 1.490,20 DM). § 11 DV nehme in Kauf, daß der Verlust des Gesamteinkommens im Zeitpunkt der Neufeststellung umso höher ausfalle, je öfter zwischenzeitliche Einkommenserhöhungen unschädlich geblieben seien. Den Widerspruch wies der Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 1981).

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat durch Urteil vom 23. Juni 1983 die auf teilweise Zurücknahme des Bescheides vom 13. September 1979 und Neuberechnung der Versorgungsbezüge ab April 1979 sowie Zugrundelegung der Witwenrente in Höhe von 538,20 DM für Monat April 1977 bei der fiktiven Berechnung gerichtete Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 26. Juni 1984 die - zugelassene - Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 Abs 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB 10) lägen nicht vor. Der Bescheid vom 13. September 1979 sei nicht rechtswidrig. Da das von der Klägerin im April 1979 bezogene Renteneinkommen nach der damals geltenden Anrechnungsverordnung 1979 mit der Stufenzahl 50 und nach der im April 1977 geltenden Anrechnungsverordnung 1976/77 mit der Stufenzahl 59 bewertet werde, seien wegen der Erhöhung um mindestens drei Stufen nach § 11 Satz 2, 2. Halbs DV die Versorgungsbezüge neu festzustellen



gewesen. Geschützt werde lediglich der im April 1977 erreichte Besitzstand, nicht die Gesamtheit der Versorgungsbezüge und auch nicht das Gesamteinkommen vor der Neufeststellung. Im April 1979 habe der Klägerin aber ein höheres Einkommen als im April 1977 zur Verfügung gestanden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 40a Abs 2 BVG sowie des § 11 der DV zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG, insbesondere dessen Besitzstandsregelung in Satz 2. Sie wiederholt ihr Vorbringen, daß bei der fiktiven Berechnung der Versorgungsbezüge die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für April 1977 mit dem damals tatsächlich bezogenen Betrag von monatlich 538,20 DM in Ansatz gebracht werden müsse. Es sei ein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigtes Ergebnis, daß sich ihr Gesamteinkommen von März auf April 1979 um 54,30 DM verringert habe. Allenfalls könne das die Neufeststellung allein auslösende Einkommen (38,70 DM monatlich) dem fiktiven Betrag für April 1977 zugeschlagen werden.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 und des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Juni 1983 sowie des Bescheides des Beklagten vom 22. September 1981 idF des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 1981 den Beklagten zu verurteilen, den Neufeststellungsbescheid vom 13. September 1979 teilweise zurückzunehmen und



-6-

die Versorgungsbezüge der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1979 unter Berücksichtigung des § 11 Satz 2 der VO zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG neu zu berechnen sowie bei der fiktiven Berechnung der Versorgungsbezüge der Klägerin für den Monat April 1977 die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe von 538,20 DM statt von 618,20 DM zu berücksichtigen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hebt hervor, daß eine mit § 11 Satz 2 2. Halbs DV vergleichbare Rechtslage § 62 Abs 1 Satz 1 BVG enthalte, wonach nicht jede, sondern nur eine wesentliche Änderung zur Neufeststellung führe; auch in diesem Zusammenhang seien aber zwischenzeitliche an sich geringe Einkommenserhöhungen mit zu berücksichtigen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die vom SG zugelassene Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-7-

-7-

aus den im wesentlichen bereits vom Berufungsgericht dargelegten Gründen keinen Anspruch auf teilweise Zurücknahme des Neufeststellungsbescheids vom 13. September 1979.

Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10, der hier Anwendung findet (vgl Bundessozialgericht -BSG-, GrS in BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 SGB 10 Nr 3), ist auch ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt, bei dessen Erlaß das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Die Klägerin wendet sich gegen die mit Bescheid vom 13. September 1979 verfügte Herabsetzung ihrer Versorgungsbezüge von monatlich 932,-- DM auf 859,-- DM. Sie führt dies auf eine nach ihrer Ansicht unrichtige Errechnung des Schadensausgleichs zurück. Wie jedoch bereits die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, ist der Neufeststellungsbescheid vom 13. September 1979 nicht rechtswidrig; die diesem Bescheid zugrunde liegenden Berechnungen sind nicht zu beanstanden.

Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist gemäß § 40a Abs 2 BVG das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente und der Ausgleichsrente der Hälfte des nach § 30 Abs 4 BVG (idF der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976, BGBI I 1633; jetzt: Abs 5) ermittelten Vergleichseinkommens gegenüberzustellen. Einzelheiten hierüber sind hinsichtlich der strittigen Neufest-



stellung durch Bescheid vom 13. September 1979 in der DV (zu § 30 Abs 3 bis 5) vom 18. Januar 1977 geregelt, wofür § 30 Abs 8 iVm § 40 Abs 4 BVG idF vom 22. Juni 1976 die Ermächtigungsgrundlage enthält (jetzt: § 30 Abs 9 iVm § 40a Abs 4 BVG und Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 6 BVG -Berufsschadensausgleichsverordnung- idF vom 29. Juni 1984, BGBl I 861). Demzufolge sind nach § 11 Satz 1 DV zur Ermittlung des in § 40a Abs 2 BVG bezeichneten Vergleichseinkommens die für den Beschädigten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden einschließlich § 8 Abs 1 DV, wonach mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, als Vergleichseinkommen 75 vH des nach § 30 Abs 4 Satz 7 BVG für die jeweilige Berufs- oder Wirtschaftsgruppe bekanntgemachten Betrages gelten. Eine Vergünstigung im Sinne einer Besitzstandsregelung und zugleich eine spezielle Einkommensanrechnungsregelung bringt § 11 Satz 2 DV: "§ 8 ist jedoch nur insoweit anzuwenden, als hierdurch keine Minderung der Versorgungsbezüge eintritt, die der Witwe vor der Kürzung des Vergleichseinkommens zustanden; Einkommenserhöhungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die sich aus dem Bruttoeinkommen nach der Anrechnungsverordnung ergebende Stufenzahl um mindestens drei Stufen über der liegt, die sich für das im Monat vor Anwendung des § 8 berücksichtigte Bruttoeinkommen errechnet."

§ 11 Satz 2 DV enthält also in seinem 1. Halbs eine Rechtswohltat insofern, als - anders als der Beschädigte selbst, der in dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat die Kürzung des Vergleichs- und des Durchschnittseinkommens um 25 vH sowie



die dadurch bedingte Minderung seiner Versorgungsbezüge hinnehmen muß - die Witwe durch die Kürzung des Vergleichseinkommens in dem Zeitpunkt, in dem ihr Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte, keine Einbuße in ihren Versorgungsbezügen erleidet, ihr also in diesem Zusammenhang ein Besitzstand eingeräumt wird. Dieser Besitzstand besteht aber nur dann, wenn und soweit die Minderung der Versorgungsbezüge auf die 25 %ige Kürzung zurückzuführen ist (... "hierdurch" ...); er muß versagen, wenn das Gesetz aus anderen Gründen die Verringerung der Versorgungsleistung vorschreibt. In diesem Zusammenhang liegt der Hinweis darauf nahe, daß der Schadensausgleich des § 40a BVG, der Witwen, die wirtschaftlich besonders betroffen sind, helfen soll, schon dem Grunde nach eine von der Höhe des Einkommens der Witwe abhängige Leistung ist (Abs 1), sich darüber hinaus aber die Höhe des von der Witwe erzielten Einkommens - vor allem des Bruttoeinkommens - auf die Höhe des Schadensausgleiches, und zwar umgekehrt proportional, auswirkt (Abs 1 und 2 der Vorschrift). Diesem Umstand hat der Verordnungsgeber in § 11 Satz 2 2. Halbs DV dadurch Rechnung getragen, daß er Einkommenserhöhungen nur mit einem gewissen Abschwächungseffekt berücksichtigt wissen will:

Maßgebend dafür, daß die sich aus dem Bruttoeinkommen nach der Anrechnungsverordnung ergebende Stufenzahl mindestens drei Stufen über der liegt, die sich für das im Monat vor Anwendung des § 8 DV berücksichtigte Bruttoeinkommen errechnet, ist - in diesem Punkt sind die Ausführungen des LSG im Anschluß an das SG unrichtig - die jeweilige Anrechnungsverordnung, die für den Monat gilt, für den die Feststellung getroffen werden muß. Dies ergibt

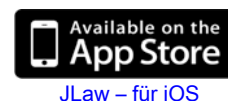
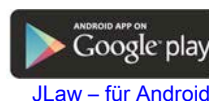


sich schon daraus, daß die Anrechnungsverordnungen die allgemeine Einkommensentwicklung berücksichtigen und deshalb die Stufenzahl nicht notwendig wegen eines (geringen) Einkommenszuwachses zu steigen braucht (vgl auch Rundschreiben des BMA vom 25.Juli 1974 betreffend Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 und 4 BVG vom 11. April 1974). Deshalb findet auf das Bruttoeinkommen der Klägerin für Monat April 1977 die für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 gültige Anrechnungsverordnung 1976/77 vom 19. Juni 1976 (BGBl I 1591) Anwendung; danach ist dem damaligen Einkommen von 538,20 DM (Spalte "sonstige Einkünfte") die Stufenzahl 46 zugeordnet. Im Zeitpunkt der Neuberechnung galt (mit dem Kalenderjahr identisch) die Anrechnungsverordnung 1979 vom 16. November 1978 (BGBl I 1801); dem Einkommen von April 1979 (abgerundet 656,-- DM) entspricht die Stufenzahl 50. Diese Zahl liegt somit um mindestens drei Stufen über der für April 1977 festgestellten. Die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Einkommenserhöhungen und damit für eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge liegen demzufolge vor.

Unerheblich ist, daß nicht eine einzige Einkommenserhöhung - etwa die Zubilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - zu dem erforderlichen Zuwachs um drei Stufen geführt, sondern sich dies in mehreren Schritten - auch durch die Erhöhung der Witwenrente aufgrund von Rentenanpassungsgesetzen - vollzogen hat. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 11 Satz 2 2. Halbs DV, mehr aber noch aus dessen Sinn. Denn es kann - und dabei darf nicht nur an ein steigendes Renteneinkom-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



men, sondern muß auch an sonstige Einkommensarten- und -quellen gedacht werden - keinen Unterschied machen, ob (und durch wieviele) einzelne Einkommenszuwächse die vom Verordnungsgeber als relevant angesehene erhöhte Stufenzahl erreicht wird; maßgebend ist vielmehr nur, daß seit dem Monat, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr erreicht hätte, also bevor die Kürzung um 25 vH wirksam wurde, die neu ermittelte Stufenzahl um mindestens drei höher liegt. Im übrigen hat das BSG in etwas anderem, aber vergleichbaren Zusammenhang ausgeführt, daß für die Neufeststellung einer Rente nach § 62 Abs 1 Satz 2 BVG idF vom 21. Februar 1964 unerheblich sei, ob die Erhöhung des Einkommens im Betrag von 10,-- DM oder mehr auf einem oder auf mehreren Ereignissen (zB Rentenerhöhungen nach mehreren Renten Anpassungsgesetzen) beruhe (BSG, Urteil vom 22. Oktober 1970 - 9 RV 472/68 = SozR Nr 42 zu § 62 BVG).

Auch mit dem Hinweis darauf, die Besitzstandsregelung des § 11 Satz 2 DV habe nach dem Willen des Verordnungsgebers von Rentenerhöhungen aufgrund der Anpassungsgesetze in der Sozialversicherung unberührt bleiben sollen, kann die Klägerin nicht gehört werden. Wäre es nämlich beim Bezug lediglich der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geblieben, so hätte sich - trotz der zwischenzeitlichen Erhöhungen - im Zeitpunkt der Neufeststellung 1979 an der Stufenzahl von 46 nichts geändert. Allerdings haben sich durch die Neufeststellung mit Wirkung vom 1. April 1979 gegenüber dem Vormonat die Versorgungsbezüge der Klägerin um 93,-- DM und deren Gesamteinkünfte um 54,30 DM verringert. Indessen ist durch § 11 Satz 2 1. Halbs DV nur der



Besitzstand zu dem Zeitpunkt geschützt, in dem der Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte, aber nicht der Betrag, der durch die Schonvorschrift des 2. Halbsatzes von § 11 Satz 2 DV erreicht werden kann. Das Gesamteinkommen lag im Übrigen gleichwohl im April 1979 mit monatlich 1.515,90 DM über demjenigen von April 1977 von 1.490,20 DM, wie bereits das LSG hervorgehoben hat.

Ebensowenig greift der Einwand der Klägerin durch, anlässlich der Neufeststellung im Bescheid vom 13. September 1979 sei bei der fiktiven Berechnung der Versorgungsbezüge für Monat April 1977 die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit 618,20 DM, sondern mit dem damals tatsächlich nur gezahlten Betrag von 538,20 DM monatlich anzusetzen gewesen. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang auf eine "Verfügung" des Versorgungsamts hinweist, so ist dies keine Regelung mit Außenwirkung, sondern lediglich ein für das Landesversorgungsamt bestimmter Vermerk gewesen.

Hat sich - wie vorliegend - das Bruttoeinkommen um mindestens drei Stufen gegenüber dem Ausgangsmonat erhöht, so ist unter Berücksichtigung des höheren Einkommens eine fiktive Berechnung der Versorgungsbezüge für diesen Ausgangsmonat (in dem der Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte) vorzunehmen. Diese fiktiv errechneten Bezüge sind dann so zu behandeln, als ob sie der Witwe vor der Kürzung des Vergleichseinkommens iS des § 11 Satz 2 1. Halbs DV zugestanden hätten (vgl BMA aaO Nr 5 b; Rohr-Sträßer, Kommentar zum Bundesversorgungsrecht mit Verfahrens-



recht, Stand: November 1984, § 40a K 11). Folgte man der Klägerin, so würde wiederum die vom Verordnungsgeber ohnehin nur mit einem Abschwächungs- und Verzögerungseffekt vorgesehene Berücksichtigung erhöhten Einkommens vereitelt oder in ungerechtfertigter Weise hinausgeschoben.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)